



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LC 171/16

VG: 4 K 2185/15

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Minderjährigen

– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen

– Beklagte und Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Prof. Sperlich, Richterin Stybel und Richter Dr. Sieweke sowie die ehrenamtliche Richterin Petermann-Korte und den ehrenamtlichen Richter Rehder-Plümpe aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2020 für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 14.06.2016 (4 K 2185/15) und des Bescheids des Stadtamtes Bremen vom 07.09.2015 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass der Kläger deutscher Staatsangehöriger ist.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Stybel

gez. Dr. Sieweke

Tatbestand

Der Kläger möchte die Feststellung erreichen, dass er deutscher Staatsangehöriger ist.

Der Kläger wurde am ... 2014 in Bremen geboren. Seine Mutter ist G. O., die zum Zeitpunkt der Geburt ghanaische Staatsangehörige war. Sie reiste erstmals am ... 2008 in das Bundesgebiet ein. Als Vater des Klägers wurde zunächst der deutsche Staatsangehörige J. A. eingetragen. Mit diesem war die Mutter des Klägers bei dessen Geburt verheiratet; ein Scheidungsantrag war anhängig. Bereits am ... 2014 hatte der ghanaische Staatsangehörige K. A. eine Vaterschaftsanerkennung abgegeben, zu der die Mutter des Klägers am ... 2014 ihre Zustimmung erklärte. In der Folge focht die Mutter des Klägers die Vaterschaft des J. A. an. Mit rechtskräftigem Beschluss vom 08.10.2014 stellte das Amtsgericht Bremen fest, dass J. A. nicht der Vater des Klägers ist.

Daraufhin stellte das Stadtamt Bremen nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 07.09.2015 fest, dass der Kläger nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sei. Vater des Klägers sei aufgrund von § 1599 Abs. 2 BGB zu keinem Zeitpunkt der deutsche Staatsangehörige J. A. gewesen. Vielmehr sei dies der ghanaische Staatsangehörige K. A. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit komme daher nur nach § 4 Abs. 3 StAG in Betracht, dessen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Die Eltern des Klägers verfügten nicht über einen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt erforderlichen achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Mutter des Klägers sei am ... 2008, der Vater des Klägers am ... 2014 in das Bundesgebiet eingereist. Mit der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft des J. A. habe der Kläger daher

die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Dies sei keine generell unzulässige Entziehung der Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 16 GG. Auch die für den Wegfall notwendigen weiteren Voraussetzungen seien erfüllt. Der Kläger sei im Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsbürgerschaft noch keine fünf Jahre alt gewesen und würde durch den Wegfall nicht staatenlos. Die Zustellung des Bescheids erfolgte am 09.09.2015.

Am 08.10.2015 hat der Kläger Klage erhoben. Er hat vorgetragen, er habe durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, weil seine Mutter zum damaligen Zeitpunkt mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet gewesen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass ein späterer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Anfechtung der Vaterschaft mit Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar sei. Es fehle an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für diesen Verlust; gleiches gelte für den dadurch ebenfalls eintretenden Verlust der Unionsbürgerschaft.

Der Kläger hat erstinstanzlich schriftlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.09.2015 zu verpflichten, festzustellen, dass er deutscher Staatsangehöriger sei.

Die Beklagte hat erstinstanzlich schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, der durch die Geburt des Klägers zunächst erfolgte Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sei durch die rechtskräftige Vaterschaftsanfechtung rückwirkend entfallen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG unter dem Vorbehalt, dass die für den Erwerb maßgebliche Vaterschaft nicht angefochten werde. Für verfassungswidrig seien lediglich die vorliegend nicht einschlägigen Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung erklärt worden.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 14.06.2016 die Klage abgewiesen. Der Bescheid sei rechtmäßig. Der Kläger habe die deutsche Staatsangehörigkeit zwar zunächst infolge der Abstammung vom deutschen Staatsangehörigen J. A. durch Geburt erworben, jedoch durch Anfechtung der Vaterschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt wieder verloren. Auf die Privilegierung des § 17 Abs. 2 StAG könne sich der Kläger nicht berufen, weil er im Zeitpunkt der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft noch nicht fünf Jahre alt gewesen sei. Dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stehe Art. 16 GG nicht entgegen. Eine generell unzulässige Entziehung der Staatsangehörigkeit nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG liege nicht vor,

weil im Zeitpunkt des Verlustes der Staatsangehörigkeit der 10 Monate alte Kläger noch nicht das von Art. 16 GG geschützte Vertrauen auf deren Bestand habe entwickeln können. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sei daher an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG zu messen. Der dort vorgegebene Vorbehalt des Gesetzes sei gewahrt. Es liege nur ein mittelbarer Eingriff vor, weil die Anfechtung der Vaterschaft von der Mutter des Klägers initiiert worden sei und damit anders als bei einer behördlichen Vaterschaftsanfechtung kein finaler Eingriff vorliege. Dies verringere die Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt. Dem Kläger drohe auch keine Staatenlosigkeit, weil er abgeleitet von seiner Mutter die ghanaische Staatsangehörigkeit erworben habe. Da kein zielgerichteter staatlicher Eingriff vorliege, würden zudem die Vorgaben des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG keine Anwendung finden. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sei auch mit Unionsrecht vereinbar. Zwar stelle der damit verbundene Verlust der Unionsbürgerschaft einen Eingriff in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 AEUV dar. Der Eingriff sei aber verhältnismäßig, weil der Kläger die Unionsbürgerschaft nur für kurze Zeit in jungem Alter besessen habe. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist dem Kläger am 30.06.2016 zugestellt worden.

Der Kläger hat die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung am 08.07.2016 eingelegt. Er trägt vor, die Bewertungen des Verwaltungsgerichts zum Zitiergebot und zum Verlust der Unionsbürgerschaft seien unzutreffend. Vor allem aber sei dem Gesetzesvorbehalt des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügt. Dies ergebe sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.2019 (2 BvR 1327/18).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen vom 14.06.2016 – 4 K 2185/15 – und des Bescheides der Beklagten vom 07.09.2015 zu verpflichten, die deutsche Staatsbürgerschaft des Klägers festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie geht davon aus, dass sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf den Zeitraum vor der mit Wirkung vom 12.02.2009 erfolgten Änderung des § 17 StAG beziehe. Mit der in diesem Zusammenhang geschaffenen Regelung des § 17 Abs. 3 StAG existiere – auch unter Berücksichtigung der vom Kläger angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – nunmehr für den Verlust der Staatsangehörigkeit durch eine von der Mutter des Kindes initiierte Anfechtung der Vaterschaft eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat Erfolg; sie ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Feststellung, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG erwirbt ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nach der gesetzlichen Fiktion des § 1592 Nr. 1 BGB galt zum Zeitpunkt der Geburt des Klägers der deutsche Staatsangehörige J. A. als dessen Vater. Die Geltung der Fiktionswirkung ist – anders als im streitgegenständlichen Bescheid vertreten – nicht durch § 1599 Abs. 2 BGB ausgeschlossen gewesen; dazu fehlte es insbesondere an einer Zustimmung des J. A. zur Vaterschaftsanerkennung des ghanaischen Staatsangehörigen K. A. Aufgrund der somit eingetretenen Fiktionswirkung des § 1592 Nr. 1 BGB sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG ursprünglich erfüllt gewesen.

Zwar ist die Vaterschaft des J. A. kurz nach der Geburt des Klägers rückwirkend entfallen. Das Amtsgericht Bremen hat mit inzwischen rechtskräftigen Beschluss vom 08.10.2014 festgestellt, dass J. A. nicht der Vater des Klägers ist. Nach § 1599 Abs. 1 BGB gilt die Fiktionswirkung des § 1592 Nr. 1 BGB nicht, wenn aufgrund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist; dadurch entfällt die Vaterschaft *ex tunc* (vgl. BGH, Urt. v. 11.01.2012 – XII ZR 194/09, juris Rn. 17). Infolgedessen hat seit der Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses kein Elternteil des Klägers zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen.

Jedoch bewirkt die entfallene Vaterschaft des J. A. nicht, dass die deutsche Staatsangehörigkeit des Klägers wegfällt. Für diese Rechtsfolge bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (1.), die nicht vorhanden ist (2.). Der damit vom Senat angenommene Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG macht keine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG erforderlich (3.).

1. Der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers bedarf nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG einer gesetzlichen Grundlage, an die strenge Anforderungen zu stellen sind.

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG schließt den Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers nicht von vornherein aus, weil es sich bei dem Wegfall nicht um eine Entziehung,

sondern um einen Verlust der Staatsangehörigkeit handelt. Eine Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit ist jede Verlustzufügung, die die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit zum Staatsvolk beeinträchtigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.07.2019 – 2 BvR 1327/18, juris Rn. 23 m.w.N.). Der Wegfall der Staatsangehörigkeit aufgrund der nicht-behördlichen Anfechtung der Vaterschaft stellt eine solche Beeinträchtigung jedenfalls dann nicht dar, wenn das betroffene Kind sich zum Zeitpunkt der Anfechtung in einem Alter befindet, in dem Kinder üblicherweise ein eigenes Vertrauen auf den Bestand ihrer Staatsangehörigkeit noch nicht entwickelt haben (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 24). Der Kläger hat zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Anfechtung der Vaterschaft des J. A. das erste Lebensjahr nicht vollendet gehabt, so dass ein solches Vertrauen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entstanden war.

Eine gesetzliche Grundlage zum Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers ist daher an den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG zu messen. Danach darf ein Verlust der Staatsangehörigkeit nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Dem danach zu beachtenden Gesetzesvorbehalt ist nicht bereits dadurch genügt, dass der Gesetzgeber eine Verlustregelung normiert; es müssen darüber hinaus auch Anforderungen an die Verständlichkeit der Regelung beachtet werden. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet den Verlust der Staatsangehörigkeit so bestimmt zu regeln, dass die für den Einzelnen und für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsame Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit zum Staatsvolk nicht beeinträchtigt wird (BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 81; Beschl. v. 17.07.2019 – 2 BvR 1327/18, juris Rn. 33). Zur Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus gehört die Vorhersehbarkeit eines Verlusts und damit ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Bereich der staatsangehörigkeitsrechtlichen Verlustregelungen (BVerfG, Beschl. v. 17.07.2019 – 2 BvR 1327/18, juris Rn. 23; Urt. v. 24.05.2006 – 2 BvR 669/04, juris Rn. 50; OVG Nds., Beschl. v. 12.09.2019 – 8 ME 66/19, juris Rn. 48). Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Verlustregelung sind nicht einheitlich; sie sind von der Schutzwürdigkeit des Vertrauens in den Bestand der Staatsangehörigkeit abhängig (vgl. BVerfG, Urt. v. 24.05.2006 – 2 BvR 669/04, juris Rn. 88 f.).

Bei einem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Anfechtung der Vaterschaft ist dem Gesetzesvorbehalt erst dann genügt, wenn die Rechtsfolge des Wegfalls der Staatsangehörigkeit eindeutig dem Wortlaut einer einfach-gesetzlichen Norm entnommen werden kann (a. A. OVG Nds., Beschl. v. 12.09.2019 – 8 ME 66/19, juris Rn. 49). Das gilt

unabhängig davon, ob die Anfechtung der Vaterschaft durch eine Behörde oder die Mutter bzw. einen Vater des Kindes vorgenommen wird.

Die Anforderungen, die der Gesetzesvorbehalt an die gesetzliche Regelung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Anfechtung der Vaterschaft stellt, waren wiederholt Gegenstand bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine behördliche Anfechtung der Vaterschaft hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Gesetzesvorbehalt „strenge Anforderungen“ an die Regelung der Staatsangehörigkeit stellt. Eine nur mittelbare Regelung, die lediglich impliziert, dass die Behördenanfechtung zum Verlust der Staatsangehörigkeit führt, genügt diesen Anforderungen nicht (BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 83). In einer weiteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht bei der Definition der Anforderungen, die der Gesetzesvorbehalt an den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund einer nicht-behördlichen Anfechtung der Vaterschaft stellt, ausdrücklich auf die für den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Behördenanfechtung entwickelten „strengen Anforderungen“ des Gesetzesvorbehaltes Bezug genommen (BVerfG, Beschl. v. 17.07.2019 – 2 BvR 1327/18, juris Rn. 33 unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 83 = BVerfGE 135, 48 <79 Rn. 80>). Diese schließen einen Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes infolge einer Vaterschaftsanfechtung nicht per se aus, verlangen aber vom Gesetzgeber, eine klare Regelung zu schaffen, dass die Anfechtung der Vaterschaft zum Wegfall der Staatsangehörigkeit führen kann. Demnach sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an eine gesetzliche Regelung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine nicht-behördliche Anfechtung der Vaterschaft keine geringeren Anforderungen als an eine Regelung des Verlustes durch eine behördliche Anfechtung zu stellen.

Etwas Anderes folgt auch nicht daraus, dass das Bundesverfassungsgericht den Wegfall der Staatsangehörigkeit infolge einer behördlichen Vaterschaftsanfechtung jedenfalls in den Fällen, in denen die Vaterschaftsanerkennung nicht auf die Umgehung gesetzlicher Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts abzielt, sogar als verfassungsrechtlich unzulässige Entziehung der Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG wertet, weil das betroffene Kind die Verlustzufügung nicht selbst beeinflussen kann (BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 31, 50 f.). Diesen Ausführungen ist zwar zu entnehmen, dass sich eine erfolgreiche Behördenanfechtung mangels Einflussmöglichkeiten des Kindes und seiner Eltern oftmals sogar als besonders eingriffsintensive und durch Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit darstellt. Ihnen ist im Umkehrschluss jedoch nicht zu entnehmen, dass der Gesetzesvorbehalt aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG geringere Anforderungen an die

gesetzliche Regelung eines Verlusttatbestands infolge der nicht-behördlichen Vaterschaftsanfechtung stellt. Eine solche Differenzierung ist der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu entnehmen. Vielmehr beziehen sich die strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts, die das Bundesverfassungsgericht abgeleitet hat, ausdrücklich auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit durch Anfechtung der Vaterschaft stellt.

Dass an den Gesetzvorbehalt für den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund einer behördlichen und einer nicht-behördlichen Anfechtung der Vaterschaft die gleichen Anforderungen zu stellen sind, liegt darin begründet, dass es sich um im Wesentlichen gleich intensive Eingriffe in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG handelt (insoweit noch anderer Ansicht BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 1/17, juris Rn. 36). Die Rechtsfolge in beiden Fällen, nämlich der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit, ist für das betroffene Kind jeweils gravierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 85; Beschl. v. 17.07.2019 – 2 BvR 1327/18, juris Rn. 34). Dass die behördliche Anfechtung darauf zielt, die Staatsangehörigkeit des Kindes zu beseitigen (BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 1/17, juris Rn. 36), begründet für sich genommen noch keine wesentliche Unterscheidung in Hinblick auf die Eingriffsintensität. Maßgeblich für die Intensität des Eingriffs in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG ist in erster Linie der Umfang der Verkürzung des Schutzbereichs. Davon ausgehend ist für den Betroffenen die Belastung durch Verlust der Staatsangehörigkeit nicht deshalb schwerer, weil dieser vom Anfechtenden bezweckt gewesen ist.

Für die Vergleichbarkeit der Eingriffe spricht ebenfalls, dass das minderjährige Kind in beiden Fällen gleichermaßen schutzwürdig ist. Es hat selbst nicht daran mitwirken können, wer bei seiner Geburt gesetzlich als sein Vater gilt. Auch auf die Anfechtung einer nach § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB entstandenen Vaterschaft hat es persönlich keine Einwirkungsmöglichkeiten. Keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzwürdigkeit des Kindes haben die unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten der Eltern auf den Wegfall der Staatsangehörigkeit, weil diesen in erster Linie für die Abgrenzung der Entziehung von dem Verlust der Staatsangehörigkeit Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 26 ff., 80; Beschl. v. 17.07.2019 – 2 BvR 1327/18, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 1/17, juris Rn. 24).

Einer Vergleichbarkeit der Eingriffe steht zudem nicht entgegen, dass die Behördenanfechtung intensiver in die Grundrechte der Eltern eingreift; denn in Bezug auf den Eingriff in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG stellt sich der Wegfall der Staatsangehörigkeit für das Kind

gleichermaßen intensiv dar. Die Behördenanfechtung greift in die privaten Familienrechtsverhältnisse staatlicherseits ein (BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 1/17, juris Rn. 36), indem sie die rechtliche Vaterschaft rückwirkend gegen den Willen der Familienmitglieder beendet. Damit greift sie zusätzlich in den durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Bestand der Elternschaft (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 94) und in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Recht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung ein (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 102). Zwar kann auch die nicht-behördliche Anfechtung zu einem Eingriff in diese Grundrechte führen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.12.1974 – 1 BvL 14/73, juris); der Eingriff ist aber von einem Träger der Grundrechte initiiert und damit weniger intensiv als die rein staatlich betriebene behördliche Anfechtung. Die Behördenanfechtung muss daher höheren Anforderungen für die Rechtfertigung von Eingriffen in diese Grundrechte genügen. Bezogen auf den Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben sich daraus hingegen keine höheren Anforderungen. Dessen Anforderungen sind allein von der Intensität des Eingriffs in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG abhängig, weil die Beachtung des Gesetzesvorbehaltes eine Voraussetzung zu dessen Rechtfertigung ist. Die Intensität des Eingriffs in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG wird nicht dadurch verstärkt, dass die behördliche Anfechtung zusätzlich auch in andere Grundrechte eingreift.

2. Eine gesetzliche Grundlage, die diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, besteht für den Wegfall der Staatsangehörigkeit infolge der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 BGB nicht.

Sie folgt weder aus § 1599 Abs. 1 BGB, § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG oder § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Var. 3 StAG als Einzelvorschriften noch aus dem Zusammenwirken dieser Vorschriften (im Ergebnis ebenso VG Lüneburg, Urt. v. 28.11.2019 – 6 A 112/18, juris Rn. 29; a. A. OVG Nds., Beschl. v. 12.09.2019 – 8 ME 66/19, juris Rn. 46 ff.).

a) § 1599 Abs. 1 BGB regelt, unter welchen Voraussetzungen die Fiktionswirkung des § 1592 Nr. 1 BGB nicht gilt und damit die Vaterschaft des Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet gewesen ist, rückwirkend entfällt. Der Wortlaut der Vorschrift enthält aber weder eine ausdrückliche Regelung noch einen Anhaltspunkt für eine darüber hinaus gehende Regelung, welche Rechtsfolgen aus dem rückwirkenden Entfallen der Vaterschaft resultieren.

b) § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG stellt keine Regelung zum Verlust, sondern zum Erwerb der Staatsangehörigkeit dar.

c) Auch die mit Wirkung vom 12.02.2009 eingefügten Regelungen von § 17 Abs. 2 und 3 StAG stellen keine gesetzliche Grundlage für den Wegfall der Staatsangehörigkeit dar. § 17 Abs. 2 StAG legt fest, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 nicht die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter berührt, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 StAG gilt Absatz 2 entsprechend bei Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter zur Folge hätten, insbesondere bei der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes, bei der Rücknahme einer Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes und bei der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dem Gesetzesvorbehalt des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG ist damit weiterhin nicht genügt, weil der Umstand, dass die Staatsangehörigkeit infolge der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft wegfällt, nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist (a.A. OVG Nds., Beschl. v. 12.09.2019 – 8 ME 66/19, juris Rn. 49). § 17 Abs. 2 und 3 StAG impliziert lediglich, dass die Anfechtung zum Verlust der Staatsangehörigkeit führt, und regelt damit den Verlust der Staatsangehörigkeit nur mittelbar (BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 83; BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 1/17, juris Rn. 34; OVG S-H, Beschl. v. 11.05.2016 – 4 O 12/16, juris Rn. 14); damit setzt auch diese Vorschrift einen anderweitig gesetzlich vorgesehenen Verlust voraus, ohne ihn selbst zu regeln (BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 1/17, juris Rn. 34).

Der Wortlaut von § 17 Abs. 3 Satz 1 StAG („Absatz 2 gilt entsprechend“) legt nahe, dass sich der Regelungszweck der Vorschrift darin erschöpft, die Altersgrenze für den Verlust der Staatsangehörigkeit auf aus anderen Vorschriften resultierende Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit anzuwenden. Die im Gesetzestext nachfolgende ausdrückliche Benennung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 BGB ist ebenfalls nicht so formuliert, dass von einer Normierung der Rechtsfolge des Wegfalls der Staatsangehörigkeit auszugehen ist. Die Einleitung „insbesondere bei“ spricht vielmehr dafür, dass klarstellend beispielhaft einige der von § 17 Abs. 3 Satz 1 StAG erfassten Sachverhalte benannt werden sollen. Nach dem Wortlaut hat § 17 Abs. 3 Satz 1 StAG also ausschließlich eine die Staatsangehörigkeit schützende Wirkung (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 28.11.2019 – 6 A 112/18, juris Rn. 28); er macht den Wegfall der Staatsangehörigkeit nach nicht-behördlicher Anfechtung der Vaterschaft davon abhängig, dass die Altersgrenze nach § 17 Abs. 2 StAG eingehalten wird.

Diese Auslegung steht nicht im Widerspruch zur Entstehungsgeschichte von § 17 Abs. 2 und 3 StAG. Zum Zeitpunkt des 2009 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens wurde in der Rechtsprechung – inklusive der des Bundesverfassungsgerichts – mit unterschiedlichen Begründungen unumstritten davon ausgegangen, dass der Wegfall der Staatsangehörigkeit als Folge einer nicht behördlich initiierten rechtskräftigen Feststellung des Nichtbestehens der die Staatsangehörigkeit vermittelnden Vaterschaft eintritt und dieser Wegfall keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006 – 2 BvR 696/04, juris Rn. 21 m.w.N.). Anlass zu Zweifeln an dieser rechtlichen Bewertung hat erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung (Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10) gegeben.

Aus dem Sinn und Zweck der Ergänzung von § 17 StAG um die Absätze 2 und 3 kann ebenfalls nicht abgeleitet werden, dass damit der Wegfall der Staatsangehörigkeit konstitutiv angeordnet werden sollte. Durch die Ergänzung sollte der Verlust der Staatsangehörigkeit rechtssicher geregelt werden (vgl. Bundestags-Drs. 16/10528, S. 6 f.). Zwar würde unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eine Umsetzung dieses Ziels eine ausdrückliche Regelung des Wegfalls der Staatsangehörigkeit erforderlich machen. Jedoch ist bei dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch zu berücksichtigen, von welchem konkreten Regelungsbedarf der Gesetzgeber ausgegangen ist. Nach der Gesetzesbegründung ist der Regelungsbedarf aus zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 24.05.2006 – 2 BvR 669/04 und Beschl. v. 24.10.2006 – 2 BvR 696/04) abgeleitet worden. In Bezug auf den rückwirkenden Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes infolge der erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft kann der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – wovon der Gesetzgeber zutreffend ausgegangen ist (vgl. Bundestags-Drs. 16/10528, S. 7) – lediglich die Notwendigkeit der Begrenzung des Wegfalls der Staatsangehörigkeit, nicht aber ein Bedarf für deren konstitutive Regelung entnommen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006 – 2 BvR 696/04, juris Rn. 19 ff.). Auf diesen Regelungsbedarf ist infolgedessen der Gesetzzweck begrenzt.

Entgegen der Ansicht des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 12.09.2019 – 8 ME 66/19, juris Rn. 49) ergibt sich eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Wegfalls der Staatsangehörigkeit auch nicht aus einem Zusammenwirken von § 1599 BGB mit § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG und § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Var. 3 StAG. Eine ausdrückliche Regelung erfordert eine klare Benennung der Rechtsfolge des Wegfalls der Staatsangehörigkeit bei Anfechtung der Vaterschaft. Die angeführten Rechtsvorschriften enthalten zwar nach allgemeiner Überzeugung (alleinige Ableitung der deutschen Staatsangehörigkeit vom ursprünglichen Vater) bzw. nach ausdrücklicher gesetzlicher

Anordnung (Altersgrenze des fünften Lebensjahrs) notwendige Voraussetzungen für den Wegfall der Staatsangehörigkeit. Weder den Einzelvorschriften noch deren Zusammenwirken kann aber eindeutig die Rechtsfolge des Wegfalls der Staatsangehörigkeit entnommen werden.

3. Die Bewertung des Senats, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit fehlt, löst keine Pflicht zur Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG aus. Danach ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen, wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Eine Vorlagepflicht setzt also voraus, dass das Gericht – unter Zugrundelegung seiner eigenen Rechtsauffassung – bei Gültigkeit der vorgelegten Norm zu einem anderen Ergebnis käme als im Falle ihrer Ungültigkeit.

Das ist nicht der Fall. Der vorliegend angenommene Verstoß resultiert nicht aus einer unzureichenden Regelung, die zwar eine Rechtsfolge vorgibt, diese aber nicht detailliert genug ausgestaltet oder deren tatbestandliche Voraussetzungen nicht klar genug festlegt. In einem solchen Fall hat nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG eine Vorlage der gesetzlichen Regelung an das Bundesverfassungsgericht zu erfolgen (vgl. beispielsweise BVerfG, Beschl. v. 17.02.2016 – 1 BvL 8/10, juris Rn. 27 ff.). Stattdessen liegt der Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt vorliegend darin begründet, dass es bereits an einer gesetzlichen Regelung fehlt, dass die nicht-behördliche Anfechtung der Vaterschaft zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen kann. Insbesondere enthält § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Var. 3 StAG keine solche Regelung. Damit folgt aus dieser Norm keine Rechtsfolge, die im Widerspruch zum Grundgesetz im Allgemeinen und zu Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG im Speziellen steht. Es bedarf deshalb für die vorliegend entscheidungserhebliche Annahme eines Verstoßes gegen den Gesetzesvorbehalt keiner Unvereinbarkeitserklärung von Bundesrecht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.07.2019 – 2 BvR 1327/18, juris).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Ob seit der mit Wirkung vom 12.02.2009 erfolgten Ergänzung des § 17 StAG eine ausreichende Gesetzesgrundlage für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund einer nicht-behördlichen Anfechtung der Vaterschaft besteht, ist bislang weder durch das Bundesverwaltungsgericht noch durch das Bundesverfassungsgericht beantwortet. Wie der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom

12.09.2019 (8 ME 66/19) auf der einen Seite und das vorliegende Urteil auf der anderen Seite verdeutlichen, wird diese Frage unterschiedlich beantwortet. Die Rechtsfrage ist zudem für viele Verwaltungsverfahren bedeutsam und für das vorliegende Urteil entscheidungserheblich.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil kann durch Revision angefochten werden.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich),

schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Stybel

gez. Dr. Sieweke